

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1959

330/A.B.
zu 360/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten K o s t r o u n und Genossen haben am 4. Feber d.J., in einer Anfrage, betreffend die österreichische Bankrate, darauf hingewiesen, daß Österreich neben Island die höchsten Kreditkosten aufweist. Sie fragten den Bundesminister für Finanzen, ob er bereit sei, entweder in der Bundesregierung eine Entscheidung über die einzuschlagende Wirtschaftspolitik in bezug auf die Förderung der Investitionen herbeizuführen oder unmittelbar dafür zu sorgen, daß die satzungsgemäß zuständigen Organe der Oesterreichischen Nationalbank eine Entscheidung über die Senkung der Bankrate herbeiführen.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z weist in Beantwortung dieser Anfrage auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Nationalbankgesetzes 1955 (602 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. Gesetzgebungsperiode) sowie auf den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über diese Regierungsvorlage (611 der Beilagen) hin und erklärt: Sowohl in den Erläuternden Bemerkungen als auch im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses wird ausdrücklich unterstrichen, daß der Gesetzentwurf an der Unabhängigkeit der Oesterreichischen Nationalbank, wie sie bereits in den alten Satzungen verankert war, festhält. Darüber hinaus wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4, welche feststellen, daß diese Bestimmung die Koordinierung der Währungs- und Kreditpolitik mit der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung gewährleisten soll, nochmals besonders unterstrichen, daß die Unabhängigkeit der Notenbank bei Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben dadurch nicht berührt wird.

In den einleitenden Abschnitten der Erläuternden Bemerkungen werden als Mittel zur Erfüllung der der Notenbank übertragenen Aufgaben die Zinsfuß-, Mindestreserven- und Offenmarktpolitik ausdrücklich angeführt. Es steht daher weder dem Bundesministerium für Finanzen noch der Bundesregierung zu, "dafür zu sorgen, daß die satzungsgemäß zuständigen Organe der Oesterreichischen Nationalbank eine Entscheidung über die Senkung der Bankrate herbeiführen".

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1959

Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung kommt eindeutig in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Bundesvoranschlag für das Jahr 1959, der auch die Billigung des Nationalrates in Form des von ihm verabschiedeten Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959, BGBl. Nr. 1, findet, zum Ausdruck. Bei Bedachtnahme auf dieses Bundesfinanzgesetz, das einen Gesamtgebarungsabgang von rund 4 Milliarden Schilling ausweist, sowie auf die jüngst beschlossene Einführung der 45-Stunden-Woche, entspricht es auch meiner Ansicht, daß die Oesterreichische Nationalbank, die gemäß § 2 des Nationalbankgesetzes "mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken hat, daß der Wert des österreichischen Geldes in seiner Kaufkraft im Inland sowie in seinem Verhältnis zu den wertbeständigen Währungen des Auslandes erhalten bleibt", keine Senkung der derzeitigen Bankrate vornimmt. Zu diesem Schluß ist auch der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank in seiner 150. Sitzung vom 18. Februar d.J. gelangt.

Bei dieser Sachlage sehe ich in Zusammenhang mit der Beibehaltung der Bankrate nicht die Voraussetzungen gegeben, "in der Bundesregierung eine Entscheidung über die einzuschlagende Wirtschaftspolitik in bezug auf die Förderung der Investitionen herbeizuführen".

- - - - -